

Nr.	Thema	Antrag	Begründung (Kurzfassung)	Umsetzung
1	Richtplan	Der erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV ist um die strategischen Aussagen zu Verkehr und Mobilität in den übergeordneten Planungsinstrumenten zu ergänzen.	Das Kapitel soll den Bezug zu den übergeordneten Planungsinstrumenten (national, kantonal, regional) darstellen, jedoch verweist es lediglich unvollständig auf den erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zur BZO-Revision, welcher sich ausschliesslich auf siedlungsplanerische Aussagen fokussiert und in welchem keine Ausführungen zu den verkehrlichen Festlegungen und insbesondere strategischen Aussagen zur angestrebten Verkehrs- und Mobilitätsbewältigung in Kanton und Region enthalten sind. Infolgedessen ist nicht erkennbar, ob bzw. inwiefern der kommunale Richtplan Verkehr die übergeordneten Planungen grundsätzlich unterstützt. Aus den übergeordneten Richtplänen (kantonal und regional) sind im kommunalen Richtplan mindestens die Grundsätze gemäss Punkt 4.1-1 des kantonalen Richtplans und die Leitlinien sowie das Zukunftsbild Verkehrs des regionalen Richtplans in geeigneter Form aufzugreifen, damit ersichtlich wird, dass sich die strategischen Stossrichtungen der Gemeinde darin eingliedern.	Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.
2	Richtplan	Es ist ein Koordinationshinweis anzubringen: «Geschützte Ufervegetation nach Art. 18. NHG». Beim Bau einer Brücke ist die Ufervegetation zu schonen. Ist ein Eingriff unvermeidbar, dann ist angemessener Ersatz im Sinne von Art. 18 Abs. 1 ter NHG zu leisten.	Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der geplanten Fusswegquerung des Dorfbachs beim Grundstück Kat.-Nr. 1488 sind u. a. mit den zugehörigen Erläuterungen in Kap. 3.3 des Richtplantes nachgewiesen. Folglich ist der Richtplaneintrag dieser Fusswegquerung aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig. Es ist jedoch in Bezug auf den Naturschutz ein Koordinationshinweis anzubringen: «Geschützte Ufervegetation nach Art. 18 NHG». Diese ist möglichst zu schonen. Ist ein Eingriff unvermeidbar, ist Ersatz zu leisten.	Der Koordinationshinweis wird vorgenommen.
3	Richtplan	Die Fusswegquerung des Dorfbachs beim Grundstück Kat.-Nr. 1633 im Gebiet «Baumgarten» ist in der Richtplankarte nicht als «geplant» darzustellen. Sie kann bei Bedarf als «bestehend» dargestellt werden.	In einer der beiden (ansonsten identisch erscheinenden) Richtplankarten ist im Gebiet «Baumgarten» ein weiterer geplanter kommunaler Fussweg bezeichnet. Die in der Richtplankarte als «geplant» dargestellte Fusswegquerung des Dorfbachs beim Grundstück Kat.-Nr. 1633 besteht bereits (vgl. amtliche Vermessung). Entsprechend ist diese Querung nicht als «geplant» darzustellen. Sie kann bei Bedarf als «bestehend» dargestellt werden.	Der Weg wird als bestehend eingezeichnet.
4	Richtplan	Die Festlegung der drei Parkplätze unter der Rubrik «Parkierung im öffentlichen Interesse» ist in Text und Karte zu streichen.	In der Richtplankarte und im Richtplanteil sind drei bestehende Parkplätze im Wald in den Gebieten «Stock», «Huebholz» und «Grüt» unter der Rubrik «Parkierung im öffentlichen Interesse» aufgeführt. Bereits in der ersten Vorprüfung wurde darauf verwiesen, dass diese Festlegungen im kommunalen Richtplan nicht genehmigungsfähig sind, auch wenn die Parkplätze bestehen.	Die Parkplätze werden aus dem Richtplan entfernt.
5	Zonenplan	Bei der Überarbeitung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: - Im Ortsteil Wiler bestehen rechtskräftige Waldabstandslinien (Waldabstandslinienplan genehmigt am 5. Juni 1996 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1647). Waldabstandslinienpläne gelten als Ergänzungspläne und sind entsprechend im Zonenplan als Informationsinhalt aufzuführen. Ebenso Gewässerabstandslinienpläne (vgl. § 10 VDNP). - Für die Festlegung «Mässig störende Betriebe gestattet» ist in der Legende die Empfindlichkeitsstufe (ES) III zu ergänzen. - Die Zonenbezeichnung mit der jeweiligen Nutzungsziffer (vgl. § 7 Abs. b VDNP) ist nur unzureichend umgesetzt. Das Zonenkürzel enthält zwar die Ausnutzungsziffer als Zahl, die Zonenbezeichnung jedoch nicht. Aus der Legende wird nicht ersichtlich, dass die Zahl der Ausnutzungsziffer entspricht. Denkbar wäre eine zusätzliche Spalte in der Legende mit der Ausnutzungsziffer.	Wir stellen fest, dass die Vorgaben der VDNP grösstenteils umgesetzt wurden. Die Vorgaben der VDNP sind Genehmigungsvoraussetzung und entsprechend einzuhalten (§ 2 Abs. 1 VDNP).	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.

6	Zonenplan	Im Zonenplan ist die aktuelle Bodenbedeckung Wald aus den AV-Daten zu übernehmen.	Im Zonenplan Massstab 1:5000 fällt auf, dass der Wald im Gebiet «Stammberg», «Stolzentröttli», «Hinterbüel» und «Sandhölzli» nicht als dunkelgrüne Fläche aufgeführt wird. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die «Waldschraffur», insbesondere in den genannten Gebieten, im Zonenplan nicht korrekt dargestellt ist. Es erscheint sinnvoll, das Waldareal gemäss der aktuellen Bodenbedeckung Wald aus den AV-Daten zu überprüfen und zu übernehmen, da in der Gemeinde die statischen Waldgrenzen noch nicht festgesetzt wurden.	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.
7	Bau- und Zonenordnung	Die Zonenbezeichnungen und -kürzel haben der VDNP zu entsprechen und sind konsequent übereinstimmend in der BZO und im Zonenplan aufzuführen.	Die Zonenbezeichnung und die Zonenkürzel in der Bau- und Zonenordnung stimmen nicht mit der Legende des Zonenplans überein (vgl. zudem Hinweis zur VDNP im Zonenplan).	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.
8	Bau- und Zonenordnung	Zu Ziff. 2.2.4 (Fassadenlinien) der Bau- und Zonenordnung ist zu präzisieren, dass allfällige Abweichungen vom Gebäudeprofil aufgrund des Raumbedarfs des Gewässers (Gewässerraum) unabhängig davon möglich sind, ob damit eine bessere Wirkung für das Ortsbild erzielt wird.	Eine Festlegung «Fassadenlinie» in der Kernzone «Unterbuch KII» (bei Grundstück Kat.- Nr. 291) reicht in den rechtskräftigen Gewässerraum des Dorfbachs (öffentliches Gewässer Nr. 1193) und liegt in einem Gebiet mit mittlerer Gefährdung durch Hochwasser (blauer Bereich gemäss Gefahrenkarte vom 21. Februar 2017). Im Falle eines Ersatzbaus muss geprüft werden können, ob die Baute nicht weiter vom Gewässer entfernt erstellt werden muss, um die Gewässerfunktionen (Hochwasserschutz, Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltszwecken, natürliche Funktionen, Gewässernutzung) innerhalb des Gewässerraums dauerhaft zu verbessern bzw. sicherzustellen.	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.
9	Bau- und Zonenordnung	Der letzte Satz in Ziff. 2.7 BZO, «Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft», ist zu streichen.	Ziff. 2.7 BZO hält im letzten Satz fest, dass die Kosten für eine Fachbeurteilung zulasten der Bauherrschaft gehen. Für diesen Regelungsinhalt fehlt im PBG die gesetzliche Grundlage.	Der letzte Satz wird gestrichen. Der Sachverhalt wird stattdessen im Bericht erwähnt.
10	Bau- und Zonenordnung	In BZO und Zonenplan ist klar festzulegen, dass für den Bereich, in dem mässig störende Betriebe zulässig sind, die Empfindlichkeitsstufe (ES) III hinsichtlich aller Lärmarten gilt.	Entlang der Hauptstrasse im Bereich des heutigen Volg wurde, wie in der ersten Vorprüfung vorgeschlagen, ein Bereich festgelegt, in dem mässig störende Betriebe zulässig sind. Es ist jedoch weder in der BZO noch im Zonenplan ersichtlich, dass für diesen Bereich die Empfindlichkeitsstufe III (ES III) hinsichtlich aller Lärmarten gilt. Eine entsprechende Bestimmung in der BZO (bspw. als Ergänzung von Art. 3.2 (i.S.v. «In dem im Zonenplan bezeichneten Bereich sind neben Wohnen max. mässig störende Betriebe zulässig») sowie die Bezeichnung der ES III beim entsprechenden Legendeneintrag im Zonenplan sind zu ergänzen.	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.
11	Bau- und Zonenordnung	Der Satzteil «und die versiegelten Flächen (sind) auf Zufahrten und Zugänge zu beschränken» ist zu streichen.	Gemäss Ziff. 5.3.3 BZO sind gestützt auf§ 238 Abs. 3 PBG - geeignete Teile des Gebäudeumschwungs zu begrünen und die versiegelten Flächen auf Zufahrten und Zugänge zu beschränken. Mit der ersten Vorprüfung wurde verlangt, den Satzteil «und die versiegelten Flächen (sind) auf Zufahrten und Zugänge zu beschränken» zu streichen, da im PBG zum heutigen Zeitpunkt keine genügende Rechtsgrundlage besteht, um die versiegelten Flächen so genau vorzuschreiben.	Artikel 18b Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) verpflichten den Bund und die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Innerhalb der Siedlungsgebiete obliegt dessen Umsetzung den Gemeinden. Bodenversiegelungen wirken sich negativ auf den natürlichen Wasserhaushalt aus, da der Niederschlag nicht mehr in den Boden eindringen und auf natürliche Weise abfließen kann. Ein möglichst geringer Anteil an versiegelten Böden dient indirekt auch dem ökologischen Ausgleich. Es rechtfertigt sich daher zu verlangen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Minimum zu beschränken.
12	Bau- und Zonenordnung	Ziff. 5.3.4 ist entsprechend den Erwägungen anzupassen. Der erste Satz ist nicht genehmigungsfähig und daher zu streichen.	Für «erhöhte Anforderungen» bezüglich Bebauung und Umgebungsgestaltung am Siedlungsrand fehlt im PBG aktuell die gesetzliche Grundlage. Die Regelung hat sich auf eine «befriedigende Einordnung» (gemäss§ 238 Abs. PBG) zu beziehen. Satz 1 von Ziff. 5.3.4 ist nicht genehmigungsfähig. Wir empfehlen sinngemäss die folgende Regelung: «Für eine befriedigende Einordnung haben Bauten am Siedlungsrand eine diskrete Farbgestaltung aufzuweisen. In der Regel sind keine durchgehenden Mauern oder dichten Einfriedungen gestattet. Der Siedlungsrand ist mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen.	Die Anpassungen werden sinngemäss vorgenommen.

13	Bau- und Zonenordnung	Hinweis: 5.6.1 Ergänzende Bauvorschriften, Abstellplätze für Zweiräder und Kinderwagen	Der revidierte Kommunale Richtplan wird zwei wesentliche strategische Stossrichtungen zum Veloverkehr enthalten: -Zur Minimierung der Umweltbelastung sind der Velo- und Fussverkehr besonders zu fördern. -Der regelmässige Berufs- und Schülerverkehr ist so weit als möglich mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr abzuwickeln. Hierfür ist die Bereitstellung ausreichender Velo-Abstellplätze ein wichtiger Bestandteil der erforderlichen Grundvoraussetzungen für die Realisierbarkeit. Die geforderte Mindestzahl wird diesem nicht gerecht. Nach aktuell gültiger VSS Norm SN 640 065-2011 gilt als unterer Richtwert für Wohnnutzungen 1 Velo-Abstellplatz pro Zimmer. Um dem kommunalen Richtplan Verkehr gerecht zu werden, empfehlen wir, dem Mindestbedarf an Veloabstellplätzen die aktuell gültige VSS-Norm zugrunde zu legen.	Grossmehrheitlich sind die Wohneinheiten in Buch am Irchel Einfamilienhäuser. In der Regel weisen diese genügend Platz für Velos auf, respektive müssen nicht separat verlangt werden. In diesem Sinn erübrigt sich eine schärfere Bestimmung.
14	Bau- und Zonenordnung	Empfehlung: Ziff. 5.5.3 Anzahl der Abstellplätze für andere Nutzungen	In Ziff. 5.5.3 BZO wird nicht mehr auf die Wegleitung der Baudirektion zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs verwiesen (die Wegleitung stammt aus dem Jahr 1997, nicht aus dem Jahr 1990). In den Bemerkungen wird stattdessen auf die VSS-Norm 640 281 verwiesen. Wir empfehlen, in der Vorschrift von Ziff. 5.5.3 auf die VSS-Norm 640 281 zu verweisen.	Ein starrer Verweis ist nicht nötig.
15	Bau- und Zonenordnung	Art. 5.7 BZO ist wie folgt zu formulieren: «Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Hochwasser in erster Linie durch Objektschutzmassnahmen auf ein tragbares Mass zu reduzieren.»	Wir begrüssen die Ergänzung einer Vorschrift zu den Naturgefahren in der BZO. Die in Art. 5.7 gewählte Formulierung ist jedoch aufgrund übergeordneter gesetzlicher Grundlagen anzupassen (§ 9 Hochwasserschutzverordnung). Zudem besteht noch keine Rechtsgrundlage, um Anordnungen zum Schutz vor Massenbewegungen in der BZO zu treffen.	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.
16	Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV	Der Erläuterungsbericht ist entsprechend den Erwägungen anzupassen.	Kap. 2.2 Kantonale Planungsinstrumente Auf Seite 12 des erläuternden Berichts wird Bezug genommen auf die geplanten Anpassungen der rechtlichen und planerischen Grundlagen zu den Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen. Die vom Regierungsrat am 7. März 2023 erlassene Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (VKaB) ist aufgrund von Rechtsmittelverfahren aktuell noch nicht in Kraft getreten. Der Erläuterungstext ist entsprechend anzupassen.	Die Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.